

Zur Durchführung der "Déclaration de Genève"

Autor(en): **Weiland, Ruth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **38 (1930)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556754>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

la conduite de maîtres d'état, de moniteurs et de monitrices qualifiés. Il y a eu deux cours de tissage à l'Etivaz et aux Plans sur Bex; dans cette dernière localité, un cours de vannerie a en outre réuni 14 personnes. Un cours de tournage sur bois a eu lieu à Frenières; les cours de tricotage ont réuni 13 participants à Gryon et 12 à Vers-l'Eglise (Vallée des Ormonts). Un cours de charronnage a été donné à 10 élèves de la région des Avants. La boissellerie a été enseignée à Château-d'Oex, et la fabrication de rateaux aux Diablerets.

Cette initiative, si intéressante et si nécessaire pour engager les gens de nos montagnes à rester dans leur petite patrie, semble avoir été tout à fait concluante. Le premier pas est fait, non seulement dans le canton de Vaud, mais aussi dans plusieurs vallées alpestres de la Suisse allemande et italienne, où l'implantation de la petite industrie à domicile a été tentée avec succès. Partout, et pour éviter la concurrence avec les fabriques du pays, on a cherché à fabriquer des objets habituellement importés de l'étranger ou des

spécialités locales, des modèles de chez nous, ayant un cachet particulier.

En achetant ces produits, notre population contribuera à la réalisation d'une œuvre d'entr'aide nationale et aidera aux habitants de nos montagnes à surmonter des difficultés économiques et sociales qui, ces dernières années, sont devenues très sérieuses.

Grâce à d'autres interventions prévues (cours d'hiver, bibliothèques circulantes, conférences diverses, exercices de soins aux blessés et aux malades, cours du soir, coopératives pour l'achat de semences et de matériel agricole, installations modèles d'alpages, etc.), il y a lieu d'espérer que la dépopulation de nos régions alpestres va être enrayée et qu'une ère de prospérité se dessinera en faveur de nos montagnards peu privilégiés sous tant de rapports.

Les lecteurs de « La Croix-Rouge », maintenant avertis, voudront certainement collaborer à cette œuvre d'entr'aide et devenir des acheteurs à l'occasion; c'est dans ce but que nous avons écrit ces lignes.

D^r M^l.

Zur Durchführung der « Déclaration de Genève ».

Von Dr. Ruth Weiland,

Mitarbeiterin des Deutschen Roten Kreuzes.

Im Februar 1923 wurde von der Internationalen Vereinigung für Kinderhilfe (Union Internationale de Secours aux Enfants) in Genf die « Déclaration de Genève » proklamiert. Sie fordert alle Männer und Frauen auf, für die Anerkennung und Verwirklichung gewisser Grundrechte des Kindes einzutreten, ohne Unterschiede nach Rasse, Nationalität und Glaubensbekenntnis zu machen. Das setzt ein generelles Verantwortungsgefühl der Gesellschaft gegenüber jedem hilfsbedürftigen Kinde als solchem voraus. In

unserer politisch noch so stark zerrissenen Zeit war die Aufstellung derartiger Forderungen nur in der neutralen Schweiz und unter dem Protektorat des Internationalen Roten Kreuzes möglich. Die Notwendigkeit schneller Hilfe bei katastrophalen Notständen hatte bei Beginn der russischen Hungernot spontan zur Gründung der Internationalen Vereinigung für Kinderhilfe geführt, der sich inzwischen über 30 Komitees in den verschiedenen Ländern angeschlossen haben. Die Wirkung der U. I. S. E. war eine doppelte. Systematische

Hilfsaktionen eines hochentwickelten Landes haben in Gebieten mit niedrigerer Kulturstufe nicht nur momentan geholfen und die Selbsthilfe gefördert, sondern häufig auch die Anregung zu gesetzlichen Schutzmaßnahmen für Kinder und Frauen gegeben. Um diese Wirkung nachhaltiger zu gestalten, sind dann in der Déclaration de Genève in programmatischer Weise fünf Grundrechte des Kindes konstituiert worden:

- I. Jedes Kind hat Anspruch auf normale körperliche und geistige Entwicklung.
- II. Das hungrige Kind muß gespeist, das franke gepflegt werden, das geistig zurückgebliebene Kind ist nach Möglichkeit zu fördern; das verwahrloste Kind muß auf den richtigen Weg gebracht werden; die Waisen und die verlassenen Kinder sollen aufgenommen und versorgt werden.
- III. Dem Kinde soll in Zeiten der Not zuerst Hilfe geleistet werden.
- IV. Das Kind muß befähigt werden, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, muß aber zugleich gegen jede Ausbeutung geschützt werden.
- V. Das Kind muß zu tätiger Menschenliebe erzogen werden.

Nach Abschnitt I der Déclaration de Genève soll allen Kindern eine normale Entwicklung in körperlicher und geistiger Beziehung gewährleistet werden, darum muß man den in Abschnitt II genannten Kindern besondere Sorgfalt zuwenden. Das Kind bedeutet die Zukunft, darum hat es in Notzeiten den ersten Anspruch auf Hilfe. Abschnitt IV und V stellen den Erziehungsgedanken in den Vordergrund: Ertüchtigung, um die äußere Lebensgestaltung später selbst in die Hand nehmen zu können, bei Vermeidung schädlicher Ausnützung, Erziehung zum tat- und opferbereiten Verantwortungsgefühl gegenüber den Mitmenschen.

Wir haben diese Déclaration de Genève in Deutschland vielfach mit dem überlegenen

Gefühl beiseite gelegt, daß sie für uns wertlos sei, weil wir spezialisierter und organisatorisch gut durchdacht die Fürsorge für das deutsche Kind im Zusammenwirken zwischen Behörden und freier Liebestätigkeit aufgebaut haben. Und doch sind die fünf kurzen Abschnitte in ihrem Umfange weiter als unser Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, das in dieser eindeutigen Klarheit das starke sittliche Moment der Erziehung zur bewußten Bereitschaft, die besten Kräfte nicht in den Dienst des eigenen Wohls, sondern in das der Menschheit zu stellen, vermissen läßt, den Geist, der die Jugendrotkreuzbewegung ins Leben gerufen hat und der sich in dem Bekenntnis dieser jungen Menschen ausdrückt: „Ich diene“.

Die Notwendigkeit und der Wert einer internationalen Chartre de l'Enfant stellt sich ohne weiteres dar, wenn man sich auch nur oberflächlich mit den sozialen Verhältnissen außereuropäischer Länder beschäftigt. Auf Veranlassung des englischen «Save the Children Fund» ist wertvolles Material über die Lebensbedingungen wie über die staatlichen und privaten Fürsorgemaßnahmen für Kinder in der ganzen Welt zusammengestellt worden¹⁾. Wir haben zum Teil nur sehr lückenhafte Angaben, weil das Fehlen moderner Verwaltung und Statistik eine Erfassung der Bevölkerungsvorgänge in weiten Gebieten unmöglich macht. Für den Volkswirtschaftler ist es reizvoll, die sozialen Verhältnisse der Beduinen, Tibetaner, Südseeinsulaner, Chinesen und unserer hochentwickelten Kulturvölker nebeneinander gestellt zu sehen und damit die wirtschaftlichen Entwicklungsstufen der Menschheit vom nomadisierenden Jäger an bis zu unseren modernen Industriestaaten gleichzeitig studieren zu können. Schwere soziale Mißstände beobachten wir da, wo sich

¹⁾ «An International Year Book of Child Care and Protection» published for the Save the Children Fund by Longmans, Green & Co., 39, Paternoster Row, London, 1924.

wirtschaftlicher Aufschwung und Industrialisierung eines Gebietes schneller vollziehen als gesetzgeberische oder private Maßnahmen im Interesse des schwächsten Teils der Bevölkerung, der Frauen und Kinder.

Ein Beispiel dafür ist Ägypten, das durch die Vielgestaltigkeit seiner Bevölkerung nach Rasse, Religion und Nationalität eine einheitliche soziale Fürsorge unmöglich macht. Dazu kommt, daß der größte Teil der eingeborenen Bevölkerung, etwa 92 Prozent, Mohammedaner sind und der Koran weitgehende Hilfe für den notleidenden Glaubensbruder, vor allem für die Kinder anbefiehlt, so daß die weltlichen Behörden mit der guten Entschuldigung, sich nicht in das religiöse Leben einmischen zu wollen, im wesentlichen von gesetzgeberischen Maßnahmen absehen. Der Kadi aber, dem nach dem Koran größte Handlungsfreiheit im Interesse der Kinder und Einfluß auf das gesamte Erziehungswesen zusteht, versagt und muß versagen, wegen seines ungeklärten Verhältnisses zu der Zivilverwaltung Ägyptens. Die ersten gesetzlichen Maßnahmen wurden dort für straffällige und vagabundierende Kinder getroffen. So finden wir zwar Jugendgerichte und Fürsorgeerziehungsanstalten in Ägypten, aber keinerlei systematische Fürsorge für nicht straffällige Kinder. Die rapide Entwicklung der Baumwollindustrie in Ägypten brachte starke Fabrikarbeit auch von Kindern. Die Schädigungen, die sich bald herausstellten, veranlaßten ein Kinderschutzgesetz, nach dem Kinder unter neun Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen und ältere Kinder nicht mehr als acht Stunden. Das bedeutet aber, daß für zehnjährige Kinder noch die gleiche Arbeitszeit gilt, wie sie das Washingtoner Abkommen für den erwachsenen Arbeiter in der ganzen Welt vorsieht. Selbstverständlich existieren auch in Ägypten Anstalten und Einrichtungen der privaten Liebestätigkeit und der Missionsgesellschaften, die aber nur lückenhaft einen Teil der hilfsbedürftigen Kinder erfassen.

Viel schlimmer liegen die Verhältnisse in dem benachbarten Arabien, über das wir nur schätzungsweise Angaben haben. Das große Wüstenland, ungefähr neunmal so groß als Deutschland, ist nur von 4—5 Millionen Menschen bewohnt, meist Beduinenstämmen, die nomadisierend umherziehen. Sklaverei und Kindesaussetzung sind noch gebräuchlich. Schulen gibt es in primitivster Form nur in den wenigen Städten und auch dort wird nur der Koran gelehrt und Anfänge des Lesens und Schreibens. Die Kindersterblichkeit ist wie bei allen umherziehenden Völkern sehr groß. Schon früh müssen auch die Knaben bei den männlichen Arbeiten des Stammes helfen.

In einer Reihe von Staaten mit sehrhafter Bevölkerung sind die Lebensbedingungen der Kinder nicht viel besser. Nur ist es schwer, sich ein einheitliches Bild von dem sozialen und hygienischen Zustand eines Landes zu machen, wenn Heiraten, Geburten und Todesfälle gar nicht oder mangelhaft registriert werden. So besteht in Bolivien erst seit 1921 die Bestimmung, daß die Geistlichen diese Bevölkerungsvorgänge in den Gegenden registrieren müssen, wo keine Zivilbehörden erreichbar sind. (Bolivien ist nach seinem Flächenraum fast fünfmal so groß als Deutschland, die Bevölkerung dagegen zählt noch nicht drei Millionen Menschen). Die Sterblichkeit, besonders bei den Indianern, soll sehr groß sein und ihre Ursache vor allem in der ungesunden Lebensweise und falschen Ernährung haben. Hauptnahrungsmittel sind Bananen, gedörrtes Fleisch und Kartoffeln für alle Lebensalter. Mutterchutz und Kinderfürsorge existieren kaum. Die Panamerikanische Rotkreuzkonferenz von 1923 hat auch dem Bolivischen Roten Kreuz die Anregung gegeben, seine Tätigkeit auf die Fürsorge und den Schutz der Kinder in Bolivien auszudehnen.

Günstiger liegen die Verhältnisse in Ecuador und Columbien, wo sich das Rote Kreuz schon länger mit Kinderfürsorge befaßt und

in enger Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge steht. Aber auch dort hindern fehlender Schulzwang und unbegrenzte Kinderarbeit systematische Fürsorge.

Die Abstellung hygienischer und erzieherischer Mißstände wird in den Ländern auf große Schwierigkeiten stoßen, wo religiöse Gebräuche und jahrtausend alte Volkssitten zu überwinden sind. Das gilt vor allem für die noch weit verbreitete Frühehe und Kinderheirat, wie wir sie noch in vielen mohammedanischen Ländern finden. Die Krankenhäuser der Missionsgesellschaften berichten über die dadurch verursachten schweren gesundheitlichen Schädigungen bei noch unentwickelten Mädchen, besonders durch die überall um sich greifenden Geschlechtskrankheiten. Derartige Berichte liegen z. B. vor aus Persien, Ägypten, Cuba, China.

Das Riesenreich des Confucius, China, hat seit der Umwandlung in eine Republik, 1912, unablässig schwerste politische Wirren durchzumachen. Trotzdem ist dort eine erfreuliche Entwicklung des Volksgesundheitswesens zu beobachten, die sich auch zugunsten der Kinder auswirkt. Als Kuriosum sei erwähnt, daß der Chinese die vorgeburtliche Zeit dem Lebensalter des Kindes zuzählt, so daß das Kind bei der Geburt offiziell schon ein Jahr, nach dem ersten Lebensjahr bereits zwei Jahre alt ist. Der wundeste Punkt bezüglich der Lage der Kinder in China ist die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Eine Altersgrenze ist nicht festgelegt. Die übliche Arbeitszeit beträgt 12, 14, sogar 16 Stunden an sieben Wochentagen. Häufig arbeiten Kinder zwischen 6 und 8 Jahren unter derartigen Bedingungen. Hunderte von Mädchen zwischen 8 und 12 Jahren sind in den Seidenfabriken damit beschäftigt, die Kokons im kochenden Wasser umzurühren, wobei oft ihre Hände so verbrannt werden, daß sie mit weißen Flecken bedeckt sind. In den Baumwollfa-

briken sind sie mit Kettscheren beschäftigt. Alle diese Verrichtungen müssen sie stehend machen, oft 12 Stunden im Tag oder noch länger. Das Gesetz gesteht den Eltern das Recht zu, ihre Kinder als Sklaven zu verkaufen¹⁾.

Aus allen Teilen der Welt kommen Schilderungen von gesundheitlichem und erzieherischem Elend der Kinder, mangelndem Mutterschutz und verhängnisvoller Unwissenheit in hygienischen Fragen, Aufklärung, Schulung und Mitarbeit weiter fortgeschrittener Länder ohne Kolonisations- und Machtgelüste sind notwendig, um hier Abhilfe zu schaffen. Eine Umfrage bei 231 Staaten hat z. B. ergeben, daß in 22 Gebieten keinerlei behördliche Einrichtungen der Kinderfürsorge oder des Kinderschutzes bestehen²⁾. In 40 Fällen wurde die Frage nach Schulzwang gänzlich verneint, vereinzelt existiert er nur für Knaben. 29 mal konnte festgestellt werden, daß keinerlei Begrenzung gewerblicher oder landwirtschaftlicher Kinderarbeit besteht. Vielfach blieben die Fragen unbeantwortet, so daß der Umfang des Notstandes noch weit größer ist als aus diesen Zahlen hervorgeht.

Die vorliegenden Ausführungen geben nur in Bruchstücken ein Bild von der Not, unter der ein großer Teil der Kinder der Menschheit lebt, aber auch dieses Zufallsmaterial läßt uns bewußt werden, wie notwendig die einheitliche Verwirklichung allgemeiner Grundrechte des Kindes ist, welche eine fast unerfüllbare Aufgabe uns in dem Programm der Internationalen Vereinigung für Kinderhilfe gestellt wird:

„Jedes Kind hat Anspruch auf normale körperliche und geistige Entwicklung.“

¹⁾ Aus: An International Year Book of Child Care and Protection.

²⁾ Es sind hier wohl selbständige Staaten, wie auch die Einzelstaaten von Föderativstaaten und Kolonialgebiete als gleichwertig gezählt.